

Gültig seit 02.04.2022!

Am **Samstag, 2. April 2022**, treten neue Corona-Regeln in Hessen in Kraft. Auf Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes laufen damit die bisherigen Maßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, die FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel oder Kapazitätsgrenzen in weiten Teilen aus. Hotspot-Regelungen sind in Hessen rechtlich derzeit nicht umsetzbar. Was es nun noch zu beachten gibt, finden Sie hier im Überblick.

Corona-Regeln

Ein Überblick über die wichtigsten Corona-Regeln (gültig ab 02.04.2022):

Mit dem Wegfall einer Vielzahl angeordneter Infektionsschutzmaßnahmen im Alltag kommt dem eigenverantwortlichen Handeln jeder einzelnen Person noch einmal eine größere Bedeutung zu.

- Verhalten Sie sich so, dass Sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen.
- Berücksichtigen Sie eigenverantwortlich und situationsangepasst die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen.
- Lassen Sie besondere Vorsicht walten bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht (Empfehlung: vorsorgliche Testung!).
- Berücksichtigen Sie bei privaten Zusammenkünften die räumlichen Gegebenheiten und treffen Sie angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden.
- Achten Sie in geschlossenen Räumen auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung.
- Vermeiden Sie bei akuten Atemwegssymptomen möglichst den Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen.
- in Arztpraxen, Kliniken und Krankenhäusern (nicht für stationäre Krankenhauspatientinnen und -patienten)
- in Alten- und Pflegeheimen
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- in Bussen und Bahnen (ÖPNV und Fernverkehr)
- in Sammelunterkünften wie bspw. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Es besteht keine generelle Maskenpflicht mehr in Innenräumen. Auch in Schulen, Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen gilt keine gesetzliche Maskenpflicht mehr.

Diese Masken sind zulässig: OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil.

Weitere Informationen zur Maskenpflicht finden Sie

[hier](#).

- für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Sammelunterkünften. Ausnahmen sind ggf. möglich.
- Bewohnertestungen (insbes. in Pflegeheimen) können bei einem Ausbruchsgeschehen ggf. anlassbezogen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet werden.
- In Schulen werden Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weiterhin dreimal wöchentlich getestet.
- Justizvollzugs- und Abschiebehaftanstalten etc. können selbst über die Anordnung von Testpflichten entscheiden.

Die generelle Pflicht zum Negativnachweis beim Betreten aller Arbeitsstätten besteht nicht mehr.

Bürgerfestungen: Weiterhin haben alle Menschen Anspruch auf kostenlose Corona-Tests. Die Teststellen für diese Bürgerfestungen finden Sie

[hier](#) **Öffnet sich in einem neuen Fenster.**

Die bisherigen Verpflichtungen zur Isolation bzw. Quarantäne bleiben auf Basis der RKI-Empfehlungen bestehen.

Alle Regeln kompakt auf einen Blick finden Sie hier [Link folgt!].

Weitere Informationen zu Isolation und Quarantäne finden Sie

[hier](#) **Öffnet sich in einem neuen Fenster.**

Testpflicht:

- Die Testfrequenz ist derzeit auf mindestens drei Testungen pro Woche festgelegt. Im Fall eines positiven Testergebnisses in der Klasse oder Lerngruppe finden bis zum Ende der Woche tägliche Testungen an den Unterrichtstagen statt.

- Geimpfte und genesene Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten freiwillig am schulischen Testangebot teilnehmen.

Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht:

- Solange die Testpflicht besteht, können Schülerinnen oder Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden. Vom Präsenzbetrieb abgemeldet werden können auch Kinder in den verpflichtenden Vorlaufkursen oder Sprachkursen für schulpflichtige Kinder. Eine Abmeldung ist jedoch nicht für einzelne Tage oder einzelne schulische Veranstaltungen zulässig. Wer nicht am Präsenzbetrieb teilnehmen darf, muss das Schulgelände verlassen. Wird Distanzunterricht angeboten, muss dieser besucht werden.

Alle weiteren aktuellen Informationen und Regelungen zum Umgang mit Corona an Schulen finden Sie jederzeit auf den Seiten des

[Hessischen Kultusministeriums](#) Öffnet sich in einem neuen Fenster.

Die Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einer Corona-Infektion am Arbeitsplatz zu schützen. Alle Informationen zu den Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick finden Sie auf den Seiten der [Bundesregierung](#) Öffnet sich in einem neuen Fenster.

Die wichtigsten Fragen und Antworten für Reisende finden Sie in einem „FAQ für Reisende“ auf den Seiten der

[Bundesregierung](#) Öffnet sich in einem neuen Fenster.